

---

**TOP 3:**

---

**Drittes Gesetz zur Änderung der Bundes-Tierärzteordnung**

Drucksache: 133/17

**I. Zum Inhalt des Gesetzes**

Die Richtlinie 2013/55/EU des Rates und des Europäischen Parlaments vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems ("IMI-Verordnung") - seit 17. Januar 2014 in Kraft und umzusetzen bis 18. Januar 2016 - ändert die Richtlinie 2005/36/EG vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Geändert werden neben dem Inhalt der tierärztlichen Mindestausbildung überwiegend Verfahrensvorschriften. Für den tierärztlichen Beruf sind im Wesentlichen relevant:

- Obligatorische Nutzung des Binnenmarkt-Informationssystems (IMI-System) für den Informationsaustausch innerhalb der Europäischen Union (Nutzung bisher fakultativ),
- Vorwarnmechanismus über Verbote oder Beschränkungen tierärztlicher Berufstätigkeiten,
- Möglichkeit der elektronischen Übermittlung von Antrags- oder Meldeunterlagen,
- Möglichkeit der Einführung eines elektronischen Berufsausweises,
- Möglichkeit eines teilweisen Zugangs zu tierärztlichen Berufstätigkeiten.

Das vorliegende Gesetz passt die Bundes-Tierärzteordnung (BTÄO) an diese Änderungen an. Änderungen des Inhaltes der tierärztlichen Mindestausbildung erfolgen gesondert in der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten.

Ferner hat die Kommission am 13. Januar 2016 einen delegierten Beschluss zur Änderung des Anhangs V der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Ausbildungsnachweise und den Titel von Ausbildungsgängen erlassen, der eine Anpassung der Anlage zur BTÄO erforderlich macht.

Neben der o. g. Anpassung sollen folgende Änderungen der Bundes-Tierärzteordnung erfolgen:

- Anpassung des Wortlautes bestimmter Vorschriften an die Liberalisierung der Bundes-Tierärzteordnung Ende 2011, nach der seit April 2012 grundsätzlich jedermann mit entsprechender Ausbildung eine tierärztliche Approbation erhalten kann,
- Klarstellung der Kriterien der Eignungs- und Kenntnisstandprüfung im Anerkennungsverfahren,
- Verbesserung der Überwachungs- und Sanktionsmöglichkeiten der zuständigen Behörden bei vorübergehender und gelegentlicher Dienstleistungserbringung.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 951. Sitzung am 25. November 2016 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Durch diese Stellungnahme sollte erreicht werden, dass es den zuständigen Behörden bei objektiv nicht durch sie zu beeinflussenden Gründen mit einer aktenkundigen Begründung erlaubt wird, den Sechs-Monats-Zeitraum, in dem einem Antragsteller die Möglichkeit eröffnet werden soll, zum Erhalt der tierärztlichen Approbation eine Eignungsprüfung abzulegen, zu verlängern.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 218. Sitzung am 16. Februar 2017 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss) - BT-Drucksache 18/10901 - unverändert angenommen. Der Vorschlag des Bundesrates aus seiner Stellungnahme wurde somit nicht berücksichtigt.

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates (Anlage 4 zur BT-Drucksache 18/10606) ausgeführt, dass sie den Änderungsvorschlag des Bundesrates ablehne. Die entsprechende Regelung setze europäisches Recht 1 : 1 um. Ein Umsetzungsspielraum sei für diesen Fall in der zu Grunde liegenden EU-Richtlinie 2013/55/EU durch die eindeutige Wortwahl nicht gegeben.

## III. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.